WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele
Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser
Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser
Dr. Michael Schieder
Stephanie Vigl

Rundschreiben

Nummer:	53
vom:	2018-06-08
Autor:	Dr. Andrea Tinti Dr. Stefan Sandrini

An alle Kunden mit MwSt. Nummer

Elektronische Rechnung: Unterverträge bei öffentlichen Aufträgen - 1. Juli 2018

Bekanntlich[1] betrifft die Verpflichtung zur elektronischen Fakturierung[2] bisher alle Lieferungen und Leistungen an öffentliche Körperschaften[3]. Diese wird ab 1.1.2019 allgemein, mit wenigen Ausnahmen, auf alle Verkäufe von Gütern und Dienstleistungen zwischen in Italien ansässigen, oder für steuerliche Zwecke dort identifizierte Subjekte ausgeweitet[4].
Dieselbe Verpflichtung wird für **Unterverträge** im Bereich der Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen bei **öffentlichen Aufträgen** auf den **1. Juli 2018** vorgezogen[5].

Die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungslegung für Unterverträge betrifft nur die Werkleistungen und / oder andere Verträge zwischen dem **„direkten"** ersten Auftragnehmer und der öffentlichen Verwaltung und zwischen dem **ersten Auftragnehmer** und seinen Lieferanten.[6] **Alle weiteren Auftragnehmer in der Lieferkette sind davon nicht betroffen**.

Beispiel:

- Unternehmen (A) schließt einen Werkvertrag mit einer öffentlichen Verwaltung (X) ab und einen Unterwerkvertrag / Vertrag mit B und C, um einige Leistungen zu erbringen. Die von A an X erbrachten Leistungen müssen mit einer elektronischen Rechnung verrechnet werden, wie auch jene von B oder C an A;
- wenn B und / oder C sich eines weiteren Lieferanten (D) bedienen, um den Verpflichtungen des Subwerkvertrages / Vertrages nachkommen zu können, kann D eine Rechnung nach den bisher üblichen Regeln und demnach auch in Papierform (bis zum 31.12.2018) ausstellen.

In der elektronischen Rechnung müssen der Wettbewerbs-identifikationscode (CIG) und der Einheitliche Projektcode (CUP) angegeben werden. Diese Codes sind in einem der folgenden Informationsblöcke der elektronischen Rechnung anzugeben:[7]

1 Siehe unsere Rundschreiben Nr. 48 vom 19.05.2014 und n. 58 vom 10.7.2015
2 Also eine Rechnung in Form einer Datei im XML-Format, mit standardisierten Datenaufbau gemäß dem Format „fattura PA", die mit digitaler Signatur versehen ist um Echtheit der Herkunft, Datum und Unversehrtheit zu gewährleisten, und über die Plattform der Einnahmeagentur SDI (servizio di interscambio) versendet werden muss.
3 Gemäß Art. 1, Abs. 209-214, Gesetz 244/2007
4 Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017, Art. 1, Absätze 909 und 915 bis 917
5 Siehe unser Rundschreiben Nr. 32, vom 27.03.2018
6 Rundschreiben Nr. 8/E vom 30.4.2018
7 Rundschreiben 8/E vom 30.4.2018 wie auch in der Verordnung Prot. 89757/2018 vom 30.4.2018 spezifiziert

- „Daten zur Bestellung“,
- „Daten zum Vertrag“,
- „Daten zur Konvention“,
- „Erhaltsdaten“
- oder „Daten der zusammenhängenden Rechnungen“[8].

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

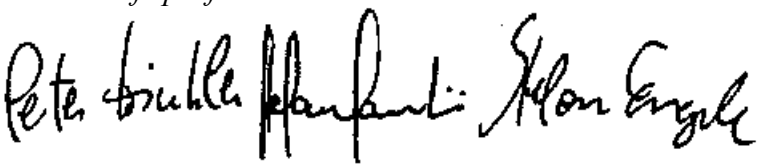

8 „DatiOrdineAcquisto“, „DatiContratto“, „DatiConvezione“, „DatiRicezione“ oder „Datifatturecollegate“